

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 79), mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2015) (Zahl 21 - 62) (Beilage 103).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2015), in ihrer 03. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 07. Oktober 2015, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Auf die Wortmeldung von Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA bestätigt Landtagsabgeordneter Hergovich, dass der Abänderungsantrag nur redaktionelle Änderungen beinhaltet.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2015), unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 07. Oktober 2015

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Kovasits, Kolleginnen und Kollegen zum Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2015) (Zahl 21 - 62).

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z 41 wird in § 120 c Abs. 5 Z 2 das Wort „Vewendungsgruppe“ durch das Wort „Verwendungsgruppe“ ersetzt.

2. In Z 44

a) entfällt in § 124 Abs. 19 vorletzter Halbsatz das Zitat „§ 9 Abs. 2,“,

b) wird in § 124 Abs. 19 letzter Halbsatz das Zitat „§ 9 Abs. 2 und §§ 113 und 113a“ durch die Wortfolge „diese Bestimmungen“ ersetzt und

c) wird in § 124 Abs. 20 nach dem Zitat „§§ 8,“ das Zitat „9 Abs. 2, §§“ eingefügt.

Begründung

Zu Z 1 (Z 41 des Gesetzesentwurfes):

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Z 2 (Z 44 des Gesetzesentwurfe):

§ 9 Abs. 2 LBBG 2001 wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgehoben sondern abgeändert. Es wäre daher durch den vorliegenden Abänderungsantrag das Datum des Außerkrafttretens dieser Bestimmung zu ersetzen durch einen Termin des Inkrafttretens des § 9 Abs. 2 in der geänderten Fassung.